

## BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN

### I. Stützungsregelungen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Nr.	Titel	Beschreibung der Maßnahmen	EGFL Eingliederungsplan 2022 Kapitel 08 02
I.1	Betriebsprämienregelung – Titel III	Die Betriebsprämienregelung wurde mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2003 eingeführt und ist die Regelung, über die Betriebsinhaber eine entkoppelte Betriebsprämie erhielten. Vor der Reform konnte ein Betriebsinhaber mehrere spezifische Direktzahlungen erhalten, die jeweils mit einem bestimmten Zweig der Pflanzen- und Tierproduktion (Getreide, Milch, Rindfleisch usw.) verknüpft waren. Im Rahmen der Reform von 2003 wurden diese spezifischen Direktzahlungen in einer einzigen Zahlung zusammengefasst, die von der Pflanzen- und Tierproduktion entkoppelt wurde.	<b>08 02 99 01 0022 072</b>
I.2	Beihilfe für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger – Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 7	Diese Umstrukturierungsbeihilfe wurde ursprünglich mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt und galt für mindestens 50 % der Zuckerquote, die am 20. Februar 2006 in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sowie gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 7 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger festgelegt wurde. Die Beihilfe wird für höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre bis zum Wirtschaftsjahr 2013/2014 gewährt.	<b>08 02 99 01 0039 019</b>
I.3	Zahlungen für Rindfleisch – Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mutterkuhprämie: Gekoppelte Zahlung an Betriebsinhaber, bei denen in einem Zeitraum von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten ab dem Datum des Beihilfeantrags der Anteil an Mutterkühen mindestens 60 % und der Anteil an Färsen nicht mehr als 40 % der Anzahl der Tiere beträgt, für die die Zahlung beantragt wurde. Die Prämie beläuft sich auf 200 EUR je prämiensfähiges Tier. Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche nationale Prämie von maximal 50 EUR je Tier gewähren.</li> <li>– Sonderprämie: Gekoppelte Prämie für Betriebsinhaber, die in einem Zeitraum von zwei Monaten ab dem Datum des Beihilfeantrags männliche Rinder zu Mastzwecken halten. Die Prämie beträgt 210 EUR einmal im Leben eines Bullen ab dem Alter von neun Monaten und zweimal 150 EUR im Leben eines Ochsen, und zwar im Alter von neun und 21 Monaten.</li> </ul> <p>Schlachtprämie für Kälber und andere Rinder: Gekoppelte Zahlung an Betriebsinhaber, wenn prämiensfähige Tiere, die mindestens zwei Monate in dem Betrieb gehalten wurden, geschlachtet oder in ein Drittland ausgeführt werden. Die Prämie beträgt für Bullen, Ochsen, Kühe und Färsen ab einem Alter von acht Monaten 80 EUR je prämiensfähiges Tier und für Kälber im Alter von mehr als einem und weniger als acht Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht bis zu 185 kg 50 EUR je Tier.</p>	<b>08 02 99 01 0045 060</b> <b>08 02 99 01 0045 062</b> <b>08 02 99 01 0046 143</b> <b>08 02 99 01 0029 122</b> <b>08 02 99 01 0029 128</b> <b>08 02 99 01 0030 092</b>

I.4	Prämien für Schaf- und Ziegenfleisch – Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 10	<p>– Mutterschaf- und Ziegenprämien: Gekoppelte Zahlungen an Betriebsinhaber, die Mutterschafe oder Mutterziegen unter bestimmten Bedingungen mindestens 100 Tage ab dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge in ihrem Betrieb halten. Die Prämien belaufen sich auf 21 EUR pro Mutterschaf, das zur Fleischerzeugung gehalten wird, und 16,80 EUR pro Mutterschaf, das zur Milcherzeugung gehalten wird, und pro Mutterziege.</p> <p>Zusatzprämie: Gekoppelte Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten, in denen die Schaf- und Ziegenhaltung eine traditionelle Wirtschaftstätigkeit darstellt oder einen erheblichen Beitrag zur ländlichen Wirtschaft leistet, oder unter bestimmten Voraussetzungen an Betriebsinhaber, die Wandertierhaltung betreiben. Die Prämie beläuft sich auf 7 EUR je Mutterschaf und Schaf/Ziege.</p>	<p><b>08 02 99 01 0052 124</b>  <b>08 02 99 01 0052 126</b>  <b>08 02 99 01 0052 128</b></p> <p><b>08 02 99 01 0053 124</b>  <b>08 02 99 01 0053 126</b>  <b>08 02 99 01 0053 128</b></p>
I.5	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle – Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6	Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle ist eine gekoppelte Zahlung, die je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt wird. Beihilfefähig sind nur Flächen, die zu landwirtschaftlichen Flächen gehören, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit vom Mitgliedstaat zugelassenen Sorten eingesät sind und die unter normalen Wachstumsbedingungen tatsächlich beerntet werden. Die Beihilfe für Betriebsinhaber, die einem anerkannten Branchenverband angehören, erhöht sich um einen Betrag von 2 EUR.	<b>08 02 99 01 0038 104</b>
I.6	Besondere Stützung – Titel III Kapitel 5	Die Mitgliedstaaten können Betriebsinhabern eine besondere Stützung gewähren 1) für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die dem Schutz oder der Verbesserung der Umwelt dienen, 2) für die Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 3) für die Verbesserung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 4) für die Anwendung strengerer Tierschutznormen, 5) für spezifische landwirtschaftliche Tätigkeiten mit zusätzlichem Nutzen für die Agrarumwelt, 6) um besonderen Nachteilen in den Sektoren Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Reis in bestimmten Gebieten oder für bestimmte Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu begegnen, 7) in Gebieten, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme eingebunden sind, 8) in Form von Beiträgen zu Ernte- und Pflanzenversicherungsprämien, 9) durch Fonds auf Gegenseitigkeit für Tier- und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle. Die Mitgliedstaaten können bis zu 10 % (3,5 % bei gekoppelten Zahlungen) ihrer nationalen Obergrenze für die Finanzierung dieser Stützung verwenden.	<p><b>08 02 99 01 0024 036</b>  <b>08 02 99 01 0024 038</b>  <b>08 02 99 01 0024 040</b></p>

## II. Stützungsregelungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Nr.	Titel	Beschreibung der Maßnahmen	EGFL Eingliederungsplan 2022 Kapitel 08 02
II.1	Basisprämienregelung – Titel III Abschnitte 1, 2, 3 und 5	Bei der Basisprämienregelung handelt es sich um eine von der Erzeugung entkoppelte Flächenzahlung, die auf der Grundlage von den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüchen gewährt wird. Ziel ist es, das Einkommen der Landwirte zu stützen, das im Mittel wesentlich niedriger ist als das Durchschnittseinkommen in der übrigen Wirtschaft.	<b>08 02 05 04</b>
II.2	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung – Artikel 36	Bei der einheitlichen Flächenzahlung handelt es sich um eine entkoppelte Flächenzahlung, die je Hektar von einem Betriebsinhaber angemeldete beihilfefähige Fläche gewährt wird. Ziel ist es, das Einkommen der Landwirte zu stützen, das im Mittel wesentlich niedriger ist als das Durchschnittseinkommen in der übrigen Wirtschaft.	<b>08 02 05 02</b>
II.3	Umverteilungsprämie – Titel III Kapitel 2	Die Umverteilungsprämie ist eine entkoppelte Flächenzahlung. Sie dient der Förderung kleinerer Betriebe, indem ihnen für die ersten im Rahmen der Basisprämie angemeldeten Hektarflächen zusätzliche Unterstützung gewährt wird.	<b>08 02 05 03</b>
II.4	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden Titel III Kapitel 3	Bei der Ökologisierung handelt es sich um eine entkoppelte Flächenzahlung, die je Hektar gewährt wird. Ziel ist es, drei dem Klima und der Umwelt förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbaudiversifizierung,</li> <li>- Erhaltung von Dauergrünland und</li> <li>- ökologische Vorrangflächen auf landwirtschaftlichen Flächen.</li> </ul>	<b>08 02 05 05</b>
II.5	Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen Titel III Kapitel 4	Die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen ist eine flächenbezogene entkoppelte Zahlung, die Betriebsinhabern zusätzlich zur Basisprämie gewährt wird. Ziel ist es, Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen zu unterstützen.	<b>08 02 05 06</b>

II.6	Zahlung für Junglandwirte – Titel III Kapitel 5	Bei der Zahlung für Junglandwirte handelt es sich um eine von der Erzeugung entkoppelte Zahlung, mit der Junglandwirte, die erstmals einen Betrieb neu gründen, eine höhere Einkommensstützung erhalten. Ziel ist es, den Aufbau und die Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten im Agrarsektor zu fördern, was für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors in der Union entscheidend ist.	<b>08 02 05 07</b>
II.7	Fakultative gekoppelte Stützung – Titel IV Kapitel 1	Bei der fakultativen gekoppelten Stützung handelt es sich um Zahlungen je Hektar oder Tier, die an eine bestimmte Erzeugung gekoppelt sind. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit in bestimmten Sektoren zu steigern, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Gründen von besonderer Bedeutung sind und sich in Schwierigkeiten befinden.	<b>08 02 05 09</b>
II.8	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle – Titel IV Kapitel 2	Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle ist eine gekoppelte Zahlung, die je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt wird. Diese Regelung muss von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, in denen Baumwolle erzeugt wird, um die Erzeugung in Regionen zu unterstützen, in denen sie für die Agrarwirtschaft von Bedeutung ist.	<b>08 02 05 08</b>
II.9	Kleinerzeugerregelung – Titel V	Bei der Kleinerzeugerregelung handelt es sich um Zahlungen, die von der Erzeugung entkoppelt sind und für die betreffenden Begünstigten alle anderen Direktzahlungen ersetzen. Ziel ist es, eine ausgewogenere Verteilung der Unterstützung zu erreichen und den Verwaltungsaufwand sowohl für die Empfänger kleiner Beträge als auch für die Verwaltungsbehörden zu verringern.	<b>08 02 05 10</b>
II.10	Erstattung von aus dem Haushaltsjahr N-1 (Haushaltsjahr, in dem eine Anpassungen im Rahmen der Haushaltsdisziplin gilt) übertragenen Mitteln – Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013	Erstattungen im Haushaltsjahr N gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von aus dem Haushaltsjahr N-1 übertragenen Mitteln proportional zu dem Betrag der Anpassung im Rahmen der Haushaltsdisziplin (einschließlich der jährlichen Kürzung der Direktzahlungen für die Bildung der Reserve für Krisen im Agrarsektor).	<b>08 02 05 12</b>

II.11	Wiedereinziehungen – Cross-Compliance Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013  Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013	Artikel 100: Die Mitgliedstaaten können 25 % der Beträge einbehalten, die sich aus der Cross-Compliance ergeben. Artikel 55: Die Mitgliedstaaten können 20 % der entsprechenden Beträge einbehalten.	<b>62 00 00 00 0003 022</b> <b>bis</b> <b>62 00 00 00 0003 031</b>  <b>62 00 00 00 0002 001</b> <b>62 00 00 00 0002 002</b>
-------	--	---	--

### III. Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Nr.	Titel	Beschreibung der Maßnahmen	EGFL Eingliederungsplan 2022 Kapitel 08 02
III.1	Öffentliche Intervention Kapitel I Abschnitt 2	Fallen die Marktpreise für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse unter einen bestimmten zuvor festgesetzten Wert, können die Behörden der Mitgliedstaaten zur Stabilisierung des Marktes eingreifen und überschüssige Bestände aufkaufen, die dann so lange eingelagert werden können, bis die Marktpreise wieder steigen. Zu veröffentlichen sind die Einrichtungen, die von der Beihilfe profitieren, also die Einrichtungen, denen das Erzeugnis abgekauft wurde.	<b>08 02 03 10</b>
III.2	Beihilfe für die private Lagerhaltung Kapitel I Abschnitt 3	Mit dieser Beihilfe zu den Kosten für die private Lagerhaltung sollen Erzeuger bestimmter Erzeugnisse vorübergehend unterstützt werden.	<b>08 02 03 10 0001 005</b> <b>08 02 03 10 0001 007</b> <b>08 02 03 10 0001 008</b>  <b>08 02 03 10 0006 015</b> <b>08 02 03 10 0007 010</b> <b>08 02 03 10 0008 002</b> <b>08 02 03 10 0009 002</b>
III.3	Schulobst- und -gemüseprogramm sowie Schulmilchprogramm der EU <sup>1</sup> Kapitel II Abschnitt 1	Durch die Beihilfe soll die Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und weiterführenden Schulen unterstützt werden mit dem Ziel, ihren Verzehr von Obst und Gemüse sowie ihren Milchkonsum zu erhöhen und ihre Ernährungsgewohnheiten zu verbessern.	<b>08 02 03 04</b>
III.4	Beihilfen im Sektor Obst und Gemüse Kapitel II Abschnitt 3	Die Erzeuger erhalten Anreize, sich einer Erzeugerorganisation (EO) anzuschließen. Diese erhalten Unterstützung für die Umsetzung operationeller Programme auf der Grundlage einer nationalen Strategie. Ein weiteres Ziel der Beihilfe besteht darin, Einkommensschwankungen im Krisenfall abzufedern. Es gibt Beihilfen für Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement im Rahmen operationeller Programme; hierzu zählen Rücknahmen, Ernte vor der Reife bzw. Nichternte, Instrumente zur Vermarktungsförderung und Kommunikation, Aus- und Weiterbildung, Ernteversicherung, Hilfe bei der Absicherung von Bankdarlehen und Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit (Stabilisierungsfonds im Besitz der Landwirte).	<b>08 02 03 06</b>

<sup>1</sup> Wird seit dem 1. August 2017 angewendet.

III.5	Stützungsmaßnahmen im Weinsektor Kapitel II Abschnitt 4	Ziel der verschiedenen Beihilfen ist es, das Marktgleichgewicht sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unionsweine zu steigern: Unterstützung der Absatzförderung von Wein auf Drittlandmärkten und für Informationsmaßnahmen zu verantwortungsvollem Weinkonsum und dem Unionssystem der g. U./g. g. A.; Kofinanzierung der Kosten für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, für Investitionen in Weinkellereien und Vermarktungseinrichtungen sowie für Innovation; Unterstützung für grüne Weinlese, Fonds auf Gegenseitigkeit, Ernteversicherung und Destillation von Nebenerzeugnissen.	<b>08 02 03 07</b>
III.6	Beihilfen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven Kapitel II Abschnitt 2	Unterstützung für dreijährige Arbeitsprogramme, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu erstellen sind: a) Begleitung und Bewirtschaftung des Marktes im Sektor Olivenöl und Tafeloliven; b) Verbesserung der Umweltauswirkungen des Olivenanbaus; c) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Olivenanbaus durch Modernisierung; d) Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven; e) Rückverfolgbarkeitssystem, Zertifizierung und Schutz der Olivenöl- und Tafelolivenqualität; f) Verbreitung der Informationen über die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden zur Verbesserung der Qualität von Olivenöl und Tafeloliven durchgeführten Maßnahmen.	<b>08 02 03 05</b>
III.7	Beihilfe im Bienenzuchtsektor Kapitel II Abschnitt 5	Ziel der Beihilfe ist es, diesen Sektor durch Imkereiprogramme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen zu unterstützen.	<b>08 02 03 08</b>
III.8	Beihilfe im Hopfensektor Kapitel II Abschnitt 6	Beihilfen zur Unterstützung von Erzeugerorganisationen im Hopfensektor.	<b>08 02 03 09</b>
III.9	Außergewöhnliche Maßnahmen – Kapitel I Abschnitt 1	Das Ziel der außergewöhnlichen Maßnahmen, die im Einklang mit Artikel 219 Absatz 1, Artikel 220 Absatz 1 und Artikel 221 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ergriffen werden, besteht darin, die Agrarmärkte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu stützen.	<b>08 02 03 11</b>

#### IV. Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Nr.	Titel	Maßnahme	Beschreibung der Maßnahmen	ELER Eingliederungsplan 2022 Kapitel 08 03 ELER 08 03 01 02 EURI <sup>2</sup> 08 03 01 03
IV/1	[LE] Artikel 14	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	M01: Diese Maßnahme betrifft sowohl Ausbildung als auch andere Aktivitäten wie Workshops, Coaching, Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen, kurzzeitige Austausch- und Besuchsregelungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, um die Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Nahrungsmittelsektor tätig sind, sowie von Landbewirtschaftern und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in ländlichen Gebieten auszubauen.	<b>08 03 01 02 01<sup>3</sup></b> <b>08 03 01 03 01</b>
IV/2	[LE] Artikel 15	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	M02: Durch die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten sowie den Aufbau von Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten soll mit dieser Maßnahme die nachhaltige Bewirtschaftung und die wirtschaftliche und ökologische Leistung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und KMU in ländlichen Gebieten verbessert werden. Auch die Ausbildung von Beratern wird dadurch gefördert.	<b>08 03 01 02 02</b> <b>08 03 01 03 02</b>
IV/3	[LE] Artikel 16	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	M03: Mit dieser Maßnahme sollen alle neuen Teilnehmer an unionsweiten, nationalen und freiwilligen Qualitätsregelungen unterstützt werden. Die Förderung kann auch Kosten decken, die sich aus Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen ergeben, mit denen das Bewusstsein der Verbraucher für das Bestehen und die Spezifikationen von Erzeugnissen geschärft werden soll, die im Rahmen dieser EU-weiten und nationalen Qualitätsregelungen erzeugt werden.	<b>08 03 01 02 03</b> <b>08 03 01 03 03</b>
IV/4	[LE] Artikel 17	Investitionen in materielle Vermögenswerte	M04: Ziel dieser Maßnahme ist es, die wirtschaftliche und ökologische Leistung landwirtschaftlicher Betriebe und ländlicher Unternehmen sowie die Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind.	<b>08 03 01 02 04</b> <b>08 03 01 03 04</b>

<sup>2</sup> Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

<sup>3</sup> Bei Maßnahmen, bei denen ausschließlich **Nicht-IVKS**-Ausgaben anfallen (M01, M02, M03, M04 M05 M06 M07 M09 M17, M20), ändern sich die Codes über die Jahre nicht.

IV/5	[LE] Artikel 18	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen	M05: Mit dieser Maßnahme sollen Landwirte dabei unterstützt werden, Naturkatastrophen und anderen Katastropheneignissen vorzubeugen oder das landwirtschaftliche Potenzial, das beschädigt wurde, wiederherzustellen, nachdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dies förmlich anerkannt haben, um die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Ereignisse zu erhalten.	<b>08 03 01 02 05</b> <b>08 03 01 03 05</b>
IV/6	[LE] Artikel 19	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	M06: Mit dieser Maßnahme werden Aufbau und Entwicklung neuer wirtschaftlich tragfähiger Aktivitäten gefördert, z. B. neue, von Junglandwirten geführte landwirtschaftliche Betriebe, neue Unternehmen in ländlichen Gebieten oder Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. Unterstützung erhalten auch neue oder bestehende Unternehmen für Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, die für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete von entscheidender Bedeutung sind, sowie alle Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten diversifizieren. Im Rahmen dieser Maßnahme erhalten Landwirte Unterstützung, die unter die Regelung für Kleinerzeuger fallen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.	<b>08 03 01 02 06</b> <b>08 03 01 03 06</b>
IV/7	[LE] Artikel 20	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	M07: Durch diese Maßnahme unterstützt werden Tätigkeiten zur Ankurbelung des Wachstums und zur Förderung der ökologischen und sozioökonomischen Nachhaltigkeit ländlicher Gebiete, insbesondere durch den Ausbau der lokalen Infrastruktur (einschließlich Breitband, erneuerbare Energien und soziale Infrastruktur) und lokaler Basisdienstleistungen sowie durch Dorferneuerung und Tätigkeiten zur Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes. Unterstützt werden außerdem die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Anlagen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern.	<b>08 03 01 02 07</b> <b>08 03 01 03 07</b>
IV/8	[LE] Artikel 21 (22-26)	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	M08: Mit dieser Maßnahme sollen Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten, in den Schutz von Wäldern, in Innovationen im Bereich der Forstwirtschaft, in Techniken der Forstwirtschaft und in forstwirtschaftliche Erzeugnisse gefördert werden, um das Wachstumspotenzial ländlicher Gebiete zu stärken.	<b>08 03 01 02 08<sup>4</sup></b> <b>08 03 01 02 37</b> <b>08 03 01 02 47</b> <b>08 03 01 02 57</b> <b>08 03 01 03 08</b> <b>08 03 01 03 37</b> <b>08 03 01 03 47</b> <b>08 03 01 03 57</b>

<sup>4</sup> **Gemischte** IVKS- und Nicht-IVKS-Maßnahmen (M08, M10, M15; M19): Bei IVKS-Ausgaben gibt die erste Ziffer das Wirtschaftsjahr der Ausgabe an: 1 = bis einschließlich 2018; 3 = 2019; 4 = 2020; 5 = 2021; 6 = 2022 (und 7 = 2023). Die zweite Ziffer gibt die Maßnahmennummer an (7 = 08; 0 = 10 usw.)

IV/9	[LE] Artikel 22	Aufforstung und Anlage von Wäldern	Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden Maßnahmen zur Aufforstung und Anlage von Wäldern auf landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Flächen gefördert.	<b>Siehe IV/A.8</b>
IV/10	[LE] Artikel 23	Einrichtung von Agrarforstsystemen	Mit dieser Teilmaßnahme werden die Einrichtung von Agrarforstsystemen und Verfahren unterstützt, bei denen auf einer Fläche mehrjährige Holzgewächse bewusst mit Anbaukulturen und/oder Tieren kombiniert werden.	<b>Siehe IV/A.8</b>
IV/11	[LE] Artikel 24	Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen	Ziel dieser Teilmaßnahme sind die Vorbeugung von Schäden und der Wiederaufbau von forstwirtschaftlichem Potenzial (Säuberung und Wiederbepflanzung) nach Waldbränden und anderen Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten, sowie bei Gefahren im Zusammenhang mit dem Klimawandel.	<b>Siehe IV/A.8</b>
IV/A.1 2	[LE] Artikel 25	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden Maßnahmen gefördert, die den ökologischen Wert von Wäldern verbessern, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung durch Wälder erleichtern, Ökosystemleistungen erbringen und den öffentlichen Wert von Wäldern steigern. Die Erhöhung des ökologischen Werts von Wäldern sollte sichergestellt werden.	<b>Siehe IV/A.8</b>
IV/A.1 3	[LE] Artikel 26	Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	Durch diese Teilmaßnahme soll Unterstützung für Investitionen in Maschinen und/oder Ausrüstung für die Gewinnung, das Schneiden, die Mobilisierung und die Verarbeitung von Holz vor dessen industriellem Sägen gewährt werden. Hauptziel dieser Teilmaßnahme ist es, den wirtschaftlichen Wert der Wälder zu erhöhen.	<b>Siehe IV/A.8</b>
IV/A.1 4	[LE] Artikel 27	Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen	M09: Diese Maßnahme dient der Förderung der Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen – insbesondere in den ersten Jahren, in denen zusätzliche Kosten anfallen –, um den Herausforderungen des Marktes gemeinsam zu begegnen und die Verhandlungsmacht hinsichtlich Erzeugung und Vermarktung, auch in lokalen Märkten, zu stärken.	<b>08 03 01 02 09</b> <b>08 03 01 03 09</b>

IV/A.1 5	[LE] Artikel 28	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	M10: Diese Maßnahme soll Landbewirtschafter dazu bewegen, landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren anzuwenden, die zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der natürlichen Ressourcen sowie zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen beitragen. Unter diese Maßnahme fallen nicht nur für die Umwelt förderliche Verbesserungen der landwirtschaftlichen Praxis, sondern auch die Beibehaltung bestehender umweltverträglicher Praktiken.	<b>08 03 01 02 10</b> <b>08 03 01 02 30</b> <b>08 03 01 02 40</b> <b>08 03 01 02 50</b> <b>08 03 01 03 10</b> <b>08 03 01 03 30</b> <b>08 03 01 03 40</b> <b>08 03 01 03 50</b>
IV/A.1 6	[LE] Artikel 29	Ökologischer/ biologischer Landbau	M11: Diese Maßnahme konzentriert sich auf die Unterstützung für die Einführung und/oder Beibehaltung von ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren und -methoden, um Landwirte dazu zu bewegen, sich an solchen Regelungen zu beteiligen und somit auf die Forderung der Gesellschaft zu reagieren, wonach umweltfreundliche landwirtschaftliche Praktiken zum Einsatz kommen sollen.	<b>08 03 01 02 11<sup>5</sup></b> <b>08 03 01 02 31</b> <b>08 03 01 02 41</b> <b>08 03 01 02 51</b> <b>08 03 01 03 11</b> <b>08 03 01 03 31</b> <b>08 03 01 03 41</b> <b>08 03 01 03 51</b>
IV/A.1 7	[LE] Artikel 30	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	M12: Durch diese Maßnahme erhalten Begünstigte eine Ausgleichsleistung für besondere Nachteile, die ihnen aufgrund von spezifischen verpflichtenden Anforderungen in den betreffenden Gebieten entstehen und die sich aus der Durchführung der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Vergleich zu Land- und Forstwirten in anderen Gebieten ergeben, die von diesen Nachteilen nicht betroffen sind.	<b>08 03 01 02 12</b> <b>08 03 01 02 32</b> <b>08 03 01 02 42</b> <b>08 03 01 02 52</b> <b>08 03 01 03 12</b> <b>08 03 01 03 32</b> <b>08 03 01 03 42</b> <b>08 03 01 03 52</b>

<sup>5</sup> Bei Maßnahmen, bei denen **ausschließlich** IVKS-Ausgaben anfallen (M11, M12, M13, M14, M18), gibt die erste Ziffer das Wirtschaftsjahr der Ausgabe an: 1 = bis einschließlich 2018; 3 = 2019; 4 = 2020; 5 = 2021; 6 = 2022 (und 7 = 2023). Die zweite Ziffer gibt die Maßnahmennummer an (1 = 11; 2 = 12; 3 = 13 usw.)

IV/18	[LE] Artikel 31	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	M13: Mit dieser Maßnahme werden Begünstigte unterstützt, die aufgrund der Lage ihres Betriebs in Berggebieten oder anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen erheblich benachteiligten Gebieten besondere Nachteile haben.	<b>08 03 01 02 13</b> <b>08 03 01 02 33</b> <b>08 03 01 02 43</b> <b>08 02 01 02 53</b> <b>08 03 01 03 13</b> <b>08 03 01 03 33</b> <b>08 03 01 03 43</b> <b>08 02 01 03 53</b>
IV/19	[LE] Artikel 33	Tierschutz	M14: Im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirte finanziell unterstützt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen.	<b>08 03 01 02 14</b> <b>08 03 01 02 34</b> <b>08 03 01 02 44</b> <b>08 03 01 02 54</b> <b>08 03 01 03 14</b> <b>08 03 01 03 34</b> <b>08 03 01 03 44</b> <b>08 03 01 03 54</b>
IV/20	[LE] Artikel 34	Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder	M15: Diese Maßnahme ist eine Reaktion auf die Notwendigkeit, eine nachhaltige Bewirtschaftung und Verbesserung von Wäldern und bewaldeten Flächen zu fördern, einschließlich der Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Wasser- und Bodenressourcen sowie der Bekämpfung des Klimawandels. Zudem wird die Erhaltung der forstgenetischen Ressourcen gefördert, einschließlich Tätigkeiten wie der Entwicklung verschiedener Arten von Waldpflanzen zur Anpassung an besondere örtliche Bedingungen.	<b>08 03 01 02 15</b> <b>08 03 01 02 35</b> <b>08 03 01 02 45</b> <b>08 03 01 02 55</b> <b>08 03 01 03 15</b> <b>08 03 01 03 35</b> <b>08 03 01 03 45</b> <b>08 03 01 03 55</b>
IV/21	[LE] Artikel 35	Zusammenarbeit	M16: Mit dieser Maßnahme werden Formen der Zusammenarbeit gefördert, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen und sich insbesondere auf Folgendes (nicht erschöpfende Aufzählung) beziehen: Pilotprojekte; neue Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor; Tourismusdienstleistungen; kurze Versorgungsketten und lokale Märkte; gemeinsame Projekte/Verfahren im Hinblick auf die Umwelt/den Klimawandel; Projekte zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse; lokale Entwicklungsstrategien außerhalb von LEADER; Waldbewirtschaftungspläne; Diversifizierung hin zu einer „sozialen Landwirtschaft“.	<b>08 03 01 02 16</b> <b>08 03 01 03 16</b>

IV/22	[LE] Artikel 36	Risikomanagement	M17: Diese Maßnahme stellt ein neues Instrumentarium für das Risikomanagement dar und erweitert die bisherigen Möglichkeiten zur Förderung von Versicherungen und Fonds auf Gegenseitigkeit über die nationalen Mittel für Direktzahlungen, um Landwirten zu helfen, die wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt sind. Mit der Maßnahme wird auch ein Instrument zur Einkommensstabilisierung eingeführt, durch das Landwirte entschädigt werden, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.	<b>08 03 01 02 17</b> <b>08 03 01 03 17</b>
IV/22b	[LE] Artikel 39b	Befristete Sonderunterstützung für Landwirte und KMU, die von der COVID-19-Krise besonders betroffen sind	M21: Mit dieser Maßnahme sollen besonders stark von der COVID-19-Krise betroffene Landwirte und KMU Soforthilfe erhalten, damit diese ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen können. Die Unterstützung erfolgt in Form eines Pauschalbetrags, der auf Antrag auf Unterstützung, der bis zum 30. Juni 2021 von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, bis zum 31. Dezember 2021 ausbezahlt ist.	<b>08 03 01 02 21</b>
IV/23	[LE] Artikel 40	Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien	M18: Im Rahmen dieser Maßnahme erhalten Betriebsinhaber, die für ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien in Betracht kommen, eine zusätzliche Zahlung im Rahmen der zweiten Säule.	<b>08 03 01 02 18</b>
IV/24	[Dachverordnung] Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Unterstützung für LEADER – lokale Entwicklung (von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD))	M19: Ziel dieser Maßnahme ist es, LEADER als ein Instrument für die integrierte territoriale Entwicklung auf lokaler Ebene beizubehalten, das unmittelbar zu einer ausgewogenen territorialen Entwicklung ländlicher Gebiete, einem der allgemeinen Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, beiträgt. Unterstützung für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung [LEADER innerhalb des ELER] umfasst: a) die Kosten der vorbereitenden Unterstützung, bestehend aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie zur lokalen Entwicklung; b) die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie; c) die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe; d) die mit der Verwaltung der Durchführung der CLLD-Strategie verbundenen laufenden Kosten; e) die Sensibilisierung für die CLLD-Strategie.	<b>08 03 01 02 19</b> <b>08 03 01 02 39</b> <b>08 03 01 02 49</b> <b>08 03 01 02 59</b> <b>08 03 01 03 19</b> <b>08 03 01 03 39</b> <b>08 03 01 03 49</b> <b>08 03 01 03 59</b>
IV/25	[LE] Artikel 51 bis 54	Technische Hilfe	M20: Hierdurch erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, technische Hilfe zur Unterstützung von Maßnahmen zu gewähren, mit denen die administrativen Kapazitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung der ESI-Fonds gefördert werden. Solche Maßnahmen können die Erstellung, Verwaltung, Überwachung und Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie diesbezügliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Vernetzung, Konfliktbeilegung, Kontrollen und Prüfungen betreffen.	<b>08 03 01 02 20</b> <b>08 03 01 03 20</b>

### V/A. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014

Nr.	Titel	Beschreibung der Maßnahme	Eingliederungsplan 2022
V/A.1	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 für Agrarerzeugnisse sowie für bestimmte aus Agrarerzeugnissen hergestellte Lebensmittel, die im Binnenmarkt oder in Drittländern durchgeführt werden, können unter den Bedingungen dieser Verordnung ganz oder teilweise aus dem Unionshaushalt finanziert werden. Diese Maßnahmen werden in Form von Informations- und Absatzförderungsprogrammen durchgeführt.	<b>08 02 03 02</b>

### V/B. Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Nr.	Titel	Beschreibung der Maßnahme	Eingliederungsplan 2022
V/B.1	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres	Beihilfe für die folgende Maßnahme: Bei POSEI handelt es sich um ein spezifisches Programm in der Landwirtschaft, das darauf abzielt, die Zwänge der Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV zu berücksichtigen. Das Programm umfasst zwei Hauptkomponenten: die besondere Versorgungsregelung und die Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugung. Durch die besondere Versorgungsregelung sollen die Mehrkosten für die Versorgung mit wesentlichen Erzeugnissen abgefangen werden, die aufgrund der Abgelegenheit dieser Regionen anfallen (Beihilfen für Erzeugnisse aus der EU und Befreiung von Erzeugnissen aus Drittländern von den Einfuhrzöllen). Durch die Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugung soll die Entwicklung der örtlichen Landwirtschaft gefördert werden (Direktzahlungen und marktbezogene Maßnahmen). Im Rahmen von POSEI können auch Pflanzenschutzprogramme finanziert werden.	<b>08 02 03 01</b> <b>08 02 05 01</b>

### V/C. Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Nr.	Titel	Beschreibung der Maßnahme	Eingliederungsplan 2022
V/C.1	Kleinere Inseln des Ägäischen Meeres	Beihilfe für die folgende Maßnahme: Die Regelung für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ist mit dem POSEI-Programm vergleichbar, beruht aber auf einer anderen Rechtsgrundlage im AEUV und hat einen geringeren Umfang. Diese Regelung umfasst sowohl die besondere Versorgungsregelung (allerdings auf Beihilfen für Erzeugnisse aus der EU beschränkt) als auch die Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Form von zusätzlichen Zahlungen für speziell definierte örtliche Erzeugnisse.	<b>08 02 03 01</b> <b>08 02 05 01</b>